

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich zwei mal und wird ausgegeben in Leipzig Vormittags 11 Uhr Abends 6 Uhr; in Dresden Abends 5 Uhr, Vormittags 8 Uhr.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Ngr.

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Die Zollvereinsconferenzen in Berlin.

× **Berlin, 7. Juni.** Heute fand die verhängnisvolle Sitzung statt, auf die Alles mit höchster Spannung lauschte. Es hatten sich die sämtlichen Bevollmächtigten rechtzeitig eingefunden und für den oldenburgischen provisorischen Vertreter, Legationsrath Dr. Linke, war der ordentliche Bevollmächtigte Steuerdirector Meyer eingetreten, sowie für den badischen Ministerialrath Sach, der sich leidend befindet, der Finanzrath Schmidt. Um 10 Uhr begann die Sitzung mit der Erklärung des preussischen Bevollmächtigten v. Pommer-Esche auf die in der letzten Sitzung gestellten gemeinschaftlichen Anträge der Coalition. Aus der diese Erklärung begleitenden längeren Rede, die fast eine Stunde währte, kann ich Ihnen heute nur die wichtigsten Punkte mittheilen. Sie ist für den äußern Verlauf der Dinge von hervorragender Wichtigkeit. Der preussische Bevollmächtigte erklärte nicht nur, daß seine Regierung die seitens des bairischen Bevollmächtigten eingereichten Anträge, zum Zweck gleichzeitiger Unterhandlungen mit Oesterreich zum Abschluß von Verträgen wiederholentlich ablehnen müsse, da dieselben unter keinen Umständen vor Sicherstellung des Zollvereins auf derartige Unterhandlungen eingehen könne, sondern auch die letzten Anträge der vereinigten Regierungen, die gleichfalls denselben Antrag stellten, dazu aber noch eine Discussion jener von Baiern gestellten Anträge in der Zollconferenz beantragten, gleichfalls ablehnen müsse, da unter den Umständen, daß die preussische Regierung auf die ersten Anträge nicht eingehen könne, sie auch eine Discussion derselben für nutzlos halten müsse. Nach Darlegung des eingenommenen Standpunkts der preussischen Regierung, in dem jetzt neu wiederherzustellenden Zollvereine wurde auch auf die Stimme der Bevölkerung und auf die Möglichkeit des Zollvereins Bezug genommen und schließlich erwähnt, daß man nunmehr es den oppositionellen Staaten überlassen müsse, diejenigen Schritte zu veranlassen, welche sie im Interesse ihrer Bevölkerung wie ihrer Staatsinteressen für die geeignetsten halten. Gleichzeitig ist aber auch ein anderer Schritt heute gethan, um die Dinge zu einer Entscheidung zu bringen. Am 5. Juni Nachmittags traf auf telegraphische Berufung der hiesige Bundestagsgesandte v. Bismark-Schönhausen hier ein und hatte sogleich eine Conferenz mit dem Ministerpräsidenten, in welcher demselben der Auftrag wurde, eine Mission zur Anknüpfung einer Vermittelung mit Oesterreich in der schwebenden Zollfrage zu übernehmen. Noch im Laufe des gestrigen Tages erhielt Hr. v. Bismark von Hrn. v. Mantuffel persönlich die Instruktionen und gleichzeitig machte Ersterer eine Visite bei dem hiesigen österreichischen Gesandten, Baron v. Prokesch-Osten, worin demselben die Mission des Hrn. v. Bismark mitgetheilt und um eine günstige Vermittelung der Anknüpfung ersucht wurde. Heute Vormittag ist nun Hr. v. Bismark direct nach Wien abgereist und man wird abwarten müssen, ob diese Art der Anknüpfung von Unterhandlungen günstiger aufgenommen werden wird als die letzte preussische Note, die denselben Zweck hatte.

× **Berlin, 7. Juni.** Soeben wird mir als bestimmt mitgetheilt, daß von Seiten der diesseitigen Regierung heute in der Zollvereinsconferenz die Erklärung abgegeben wurde, daß auf das Project einer österreichischen Solleinigung nicht eingegangen werden könne und bezüglich eines Handelsvertrags von Preußen der schon ausgesprochene Grundsatz festgehalten werde, erst nach Reorganisation seiner eigenen Zollverbindungen darüber zu erwägen. Die bisherigen Zollvereinsregierungen sind aufgefordert, ihren Beitritt zu diesem Programm oder dessen Ablehnung zu erklären, damit die preussische Regierung in letztem Falle bezüglich der neuen Grenzbeobachtungsorganisation die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

## Deutschland.

**Berlin, 7. Juni.** Das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigebüchern ist vom Könige unter dem 2. Juni in Sanssouci vollzogen worden. Hiernach sollen der Stempelsteuer unterliegen: von den im Auslande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern die cautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, ferner Anzeigebücher aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, endlich diejenigen Blätter der unter Nr. 1 bezeichneten Art, welche außerhalb des preussischen Staats erscheinen und in Preußen gehalten werden. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraums zu bemessen, und wobei Bogen von 400 Quadrat Zoll angenommen, andere Formate aber nach diesem Normalmaß zu berechnen

sind. Demgemäß soll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen: 1) für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern, 4 Sgr., 2) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 30 Bogen liefern, 10 Sgr., 3) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 60 Bogen liefern, 20 Sgr., 4) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 90 Bogen liefern, 1 Thlr., 5) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 120 Bogen liefern, 1 Thlr. 10 Sgr., 6) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 150 Bogen liefern, 1 Thlr. 20 Sgr., 7) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 180 Bogen liefern, 2 Thlr., 8) für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern, 2 Thlr. 15 Sgr. Für die außerhalb des preussischen Staats erscheinenden Blätter beträgt die Steuer 10 Proc. des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr., für Blätter, welche zwei oder drei mal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr., für Blätter, welche vier mal oder öfter wöchentlich erscheinen, 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen. Die Erhebung der Stempelsteuer beginnt mit dem 1. Juli 1852.

Hieran schließt sich eine Verfügung des Handelsministers vom 5. Juni, betreffend die Aufhebung wegen Angabe der infolge des Zeitungsstempelgesetzes eintretenden Veränderungen in den Abonnementspreisen der Zeitungen und die Bestellung auf dieselben. Dieser Verfügung zufolge haben die Postanstalten sofort die Verleger der inländischen Zeitungen aufzufordern, die Preise ihrer Blätter, und zwar 1) den Verkaufspreis, 2) den Stempelbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen, 3) den ganzen Betrag anzugeben und die Verzeichnisse dieser Preise unverzüglich an das Zeitungscomptoir einzureichen, bei dem sie unfehlbar zwischen dem 15. und 17. Juni eingehen müssen. Bestellungen sowohl auf inländische als auf ausländische Zeitungen etc., deren Preise durch das neue Gesetz geändert werden, sind vorläufig nur unter der Bedingung anzunehmen, daß die Abonnenten sich verpflichten, den Mehrbetrag des Abonnementspreises nachzuzahlen.

Der Unterstaatssecretär im Ministerium des Innern, Frhr. v. Mantuffel, wird, wie die Neue Preussische Zeitung meldet, nach vierwöchentlichem Aufenthalt in Rissingen, auf 14 Tage die Schweiz und das südliche Deutschland bereisen.

Der katholische Anzeiger beklagt sich darüber, daß die Anfragen eines „echten Jesuitenressors“ bereits amtliche Maßregeln hervorgerufen zu haben schienen. Im Posenischen seien zwei Jesuiten, von denen der eine in dieser Provinz und der andere in Schlesien schon über Jahr und Tag ungestört thätig waren, an dem Missioniren durch oberpräsidentliches Rescript wegen mangelhaften Passivitas verhindert worden etc. — Der projectirte Extrazug von Breslau nach Wien zum Fronleichnamsfeste kommt „eingetretener hindernder Umstände wegen“ nicht zu Stande.

**Stuttgart, 6. Juni.** Eine königliche Verordnung von Baden, 4. Juni datirt, verfügt den Wiederzusammentritt der vertragenen Stände auf den 15. Juni.

**Kassel, 5. Juni.** Die Kasseler Zeitung bringt ein „Aus Schreiben des Ministeriums des Innern“, durch welches die Landstände auf den 30. Juni einberufen werden.

In Altenburg sind jetzt die Deutschen Grundrechte ebenfalls außer Kraft gesetzt. Jedoch bleiben diejenigen Vorschriften, welche bereits in mit landschaftlicher Zustimmung erlassene Landesgesetze übergegangen sind oder bereits vorher in solche Gesetze übergegangen waren, auch ferner in Kraft. Als dahin gehörig sind besonders erklärt sämtliche die Ablösung von Grundverpflichtungen betreffenden Gesetze, das Gesetz über die Presse, die Verordnung über die Aufhebung der Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden und das damit in Verbindung stehende Jagdpolizeigesetz, das Gesetz über die allgemeine Militärpflicht, das Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdiction der geistlichen und andern Lehrstellen, das Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, die Verordnung über die Bildung neuer Religionsgemeinschaften, und das Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes.

Aus Bremen vom 5. Juni schreibt man dem Hamburgischen Correspondenten: Man spricht von neuen Verhaftungen, welche in der Todtenbunds-Angelegenheit gestern vorgenommen seien; auch sollen hiesige Polizeibeamte im Interesse der deshalb angestellten Criminaluntersuchung sich nach einigen Punkten im Innern Deutschlands begeben haben. — Das von den preussischen Behörden erlassene Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen